pAV-Reform:
Wer profitiert von der neuen und alten Zulagensystematik?

Stand: 07.01.2026

Wer profitiert von der neuen Zulagensystematik?

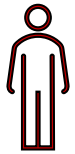

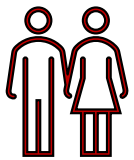

- **Alleinstehende und Ehepartner ohne Kinder** profitieren regelmäßig unabhängig vom Einkommen von der neuen Zulagensystematik:

  Mindestlohn in 2027 bei 14,60€;

  Bruttojahresgehalt: 14,60€ x 40 Stunden x 52 Wochen = 30.368 €

  Beitrag nach alt: 1.040 € für 175 € Grundzulage

  Beitrag nach neu: 1040 € für 312 € Grundzulage

- Für **Familien mit hohen Einkommen** ist die neue Zulagensystematik ebenfalls günstiger

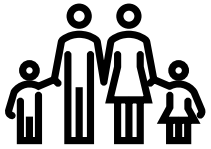

  <u>Beispiel</u>
  Ehepaar, 2 Kinder,
  Einkommen 4.000 € p. M. und 2.000 € p. M. (ges. 72.000 € p. a.)
  Zulage nach alt: 950 €
  Zulage nach neu: 1.124,50 €

Wer profitiert von der alten Zulagensystematik?

Ehepartner mit einer unmittelbar und einer mittelbar zulageberechtigten Person und Kindern profitieren bei Einkommen unterhalb des Medianeinkommens* leicht von der alten Systematik

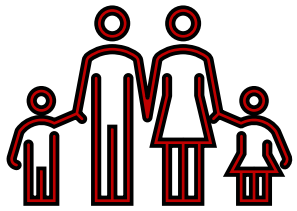

<u>Beispiel</u>
Familie, 2 Kinder
Einkommen 3.500 € p. M. (42.000 € p. a.)
Zulage nach alt: 950 €
Zulage nach neu: 759 € (bei 60 € mehr Beitrag p. a.)

* Medianeinkommen 2025 ca. 50.000 €, Diverse Quellen, z. B. Statistisches Bundesamt, Gehaltsreport

Wo ist die individuelle Situation entscheidend für alte oder neue Förderung ?

Bei anderen Konstellationen, z. B. **Familien mit mittleren Einkommen,** kann in Abhängigkeit von der **Einkommenshöhe und –verteilung sowie Anzahl der Kinder** entweder die neue oder die alte Zulagensystematik vorteilhafter sein.

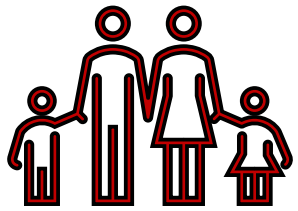

<u>Beispiele</u>

A) Familie, 2 Kinder
Einkommen 3.000 € p. M. und 1.500 € p. M. (36.000 € p. a. und 18.000 € p. a.)

Zulage nach alt: 950 €
Zulage nach neu: 1.009 € (bei 60 € mehr Beitrag p. a.)

B) Familie, 3 Kinder,
Einkommen 2.650 € (beide) p. M. (ges. 63.600 € p. a.)

Zulage nach alt: 1.250 €
Zulage nach neu: 1.211 €

Was ist bei Familien mit Kindern für die Zuordnung der Kinderzulage/n zu beachten?

Bei unmittelbarer Förderberechtigung beider Ehepartner ist neu:
Für die volle Kinderzulage sollte diese demjenigen zugeordnet werden, der den höheren Beitrag zahlt. Dies liegt an der neuen Beitragsproportionalität der Zulagen.

Beispiel: Familie, 2 Kinder, 2 Einkommen

Wirkung der neuen Zulagensystematik, wenn die **Zuordnung der Kinderzulage nicht verändert wird.**

	Alte Systematik		Neue Systematik	
	Ehepartner A	Ehepartner B	Ehepartner A	Ehepartner B
Einkommen	48,000	24.000	48.000	24.000
Beitrag	1.745	185	1.745	185
Grundzulage	175	175	469	55,50
Kinderzulage	0	600	0	92,50
Gesamte Zulage	**950,00**		**617,00**	

Bei **gleichbleibender Zuordnung der Kinderzulagen** sinkt die Zulage deutlich in der neuen Systematik

Was ist bei Familien mit Kindern für die Zuordnung der Kinderzulage zu beachten?

Bei unmittelbarer Förderberechtigung beider Ehepartner ist neu:
Für die volle Kinderzulage sollte diese demjenigen zugeordnet werden, der den höheren Beitrag zahlt. Dies liegt an der neuen Beitragsproportionalität der Zulagen.

Beispiel: Familie, 2 Kinder, 2 Einkommen

Wirkung der neuen Zulagensystematik, wenn die **Zuordnung der Kinderzulage verändert wird.**

	Alte Systematik		Neue Systematik	
	Ehepartner A	Ehepartner B	Ehepartner A	Ehepartner B
Einkommen	48,000	24.000	48.000	24.000
Beitrag	1.745	185	1.745	185
Grundzulage	175	175	469	55,50
Kinderzulage	0	600	600	0
Gesamte Zulage	**950,00**		**1.124,50**	

- Neu: Wird die Kinderzulage dem Ehepartner mit dem höheren Beitrag zugeordnet, erhält der Haushalt eine erheblich höhere Zulage als nach alter Fördersystematik!
- Ein Wechsel von alter in neue Fördersystematik ohne Beratung (Wechsel der Zuordnung der Kinderzulage) ist für Familien (beide förderberechtigt) mit Kindern häufig nachteilig.

Fazit

Die neue Zulagensystematik ist in vielen Fällen die bessere Wahl.

Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Insbesondere Familien mit mittelbarer **Förderberechtigung können von der alten Systematik profitieren** (siehe Folie 3).
- **Förderberechtigte Ehepartner mit Kindern:**
  Durch die neue beitragsproportionale Zulage kann **bei einem Wechsel von alter in neue Förderung** ohne Dazutun eine deutlich **verminderte Befüllung der Altersvorsorgeverträge** entstehen (siehe Folie 5: die Einzahlung und Zulage in den Vertrag vermindern sich). Dies kann zu einer Benachteiligung der Ehepartner mit geringem Beitrag führen.

Ein Wechsel der Zulagensystematik erfordert unseres Erachtens, insbesondere für Familien mit Kindern, eine Beratung, um Nachteile durch einen Wechsel in das neue Fördersystem (in gutem Glauben) zu vermeiden.